

Leseabschrift

Richtlinie der Universität zu Lübeck zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nothilfeprogramms zur Unterstützung von geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Ukraine Vom 3. August 2022

Beschluss des Präsidiums vom 3. August 2022

§ 1

Zweck und Voraussetzung

- (1) Das Stipendium soll geeignete, sehr gut qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mindestens über den akademischen Mastergrad oder einen vergleichbaren Abschluss in einem universitären Studiengang verfügen, aus der Ukraine finanziell unterstützen.
- (2) Bei der Förderung handelt es sich um ein Stipendium.
- (3) Gefördert werden Forschungsprojekte an einem Institut oder einer Klinik der Universität zu Lübeck, die in Abstimmung mit einer wissenschaftlichen Gastgeberin oder einem wissenschaftlichen Gastgeber durchgeführt werden.

§ 2

Weisungsfreiheit

Das Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für eine Forschungstätigkeit. Es darf an keine weisungsgebundenen Tätigkeiten, bestimmten Gegenleistungen und Arbeitnehmertätigkeit in der Universität zu Lübeck gebunden sein.

§ 3

Art, Dauer und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium beträgt maximal 1.350,00 € monatlich.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt für den Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten. Die Förderungshöchstdauer beträgt zwölf Monate. Beendet die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler das Forschungsprojekt an der Universität zu Lübeck vor Ablauf der beschiedenen Förderungsdauer, endet die Förderung automatisch, ohne dass es einer Handlung durch die Universität zu Lübeck bedarf.
- (3) Die Förderungsdauer wird in Abhängigkeit vom Vorhaben und von der Arbeitsplanung festgelegt.

§ 4

Mitteleinwerbung

Die Einwerbung der Mittel der privaten Geldgeber erfolgt durch das Präsidium. Die vom Präsidium mit der Abwicklung der Stipendien beauftragte Stelle der Hochschulverwaltung koordiniert die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 5

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung kann jederzeit erfolgen. Über eine mögliche Förderung wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewerbung entschieden.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Den Bewerbungsunterlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Antragsformular,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Publikationsliste,
 - d) ein selbst ausgearbeitetes und selbst formuliertes *Research Proposal* (eine ausführliche und präzise Darlegung des Forschungsvorhabens) unter Einbeziehung der Darstellung bisheriger Forschungsarbeiten (insgesamt maximal fünf Seiten à maximal 3.000 Zeichen ohne Leerzeichen plus gegebenenfalls maximal zwei zusätzliche Seiten für Grafiken), welches mit der designierten wissenschaftlichen Betreuung abgestimmt wurde,
 - e) Zeitplan der vorgesehenen Forschungsarbeiten,
 - f) Betreuungszusage der designierten wissenschaftlichen Gastgeberin oder des designierten wissenschaftlichen Gastgebers an der Universität zu Lübeck, die auf das wissenschaftliche Vorhaben Bezug nimmt und die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes durch das Gastinstitut / die Gastklinik zusichert,
 - g) Motivationsschreiben inkl. Darlegung der finanziellen Verhältnisse,
 - h) Hochschulabschlusszeugnis.

§ 6

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Für die Auswahl der zu fördernden Promovierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, darunter jeweils eine habilitierte Vertreterin oder ein habilitierter Vertreter der Sektionen MINT, die oder der von dem Senatsausschuss Informatik/Technik und Naturwissenschaften benannt wird, und eine habilitierte Vertreterin oder ein habilitierter Vertreter der Sektion Medizin, die oder der von dem Senatsausschuss Medizin benannt wird. Das Präsidium benennt bis zu drei Mitglieder.
- (3) Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt die zu fördernden Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien aus:

- a) Bedürftigkeit,
 - b) ein überzeugendes und gut geplantes Forschungsvorhaben,
 - c) die akademischen Leistungen,
 - d) sonstige fachliche Eignung, die anhand von zusätzlich eingereichten Unterlagen beurteilt wird,
 - e) außerfachliches Engagement.
- (4) Die Auswahlkommission wählt maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber aus, wie Förderungen vergeben werden können. Die Entscheidung der Auswahlkommission ist endgültig.

§ 7

Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien durch Bescheid. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Bewilligung kann unter der Auflage erteilt werden, dass binnen zu bestimmender Frist noch ausstehende Nachweise beigebracht werden.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben an dem Auswahlverfahren und der Abwicklung eines bewilligten Stipendiums aktiv mitzuwirken. Zu den Mitwirkungspflichten zählen unter anderem die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderliche Erteilung von Auskünften und das Beibringen von Nachweisen, die schriftliche Mitteilung sämtlicher Änderungen an Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, sowie die Mitwirkung der Evaluierung des Stipendienprogramms.

§ 9

Fortgewährung des Stipendiums nach Ablauf des Förderzeitraums

- (1) Die Verlängerung der Förderung wird angestrebt.
- (2) Die oder der Geförderte muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Förderung einen Verlängerungsantrag unter Darlegung der bisher erreichten Resultate und einem Projektplan für einen möglich weiteren Förderung schriftlich an die Auswahlkommission richten.
- (3) Eine Evaluation über die erfolgreiche Durchführung der wissenschaftlichen Tätigkeit muss schriftlich durch das gastgebende Institut oder die gastgebende Klinik mittels einer Kurzdarstellung der bisher erreichten Resultate erfolgen.
- (4) Die endgültige Entscheidung über die Verlängerung des Stipendiums trifft die Auswahlkommission.
- (5) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten einen Weiterförderungsbescheid über die Verlängerung. Im Falle der Ablehnung der Fortgewährung des Stipendiums erhalten die

Stipendiatinnen und Stipendiaten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Förderanspruch, Aussetzung und Aufhebung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums wird mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung der bereits geleisteten Beiträge verpflichtet, wenn sie oder er
 1. eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht binnen gesetzter Frist erfüllt hat,
 2. die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 3. die Bewilligung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 4. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat das Forschungsprojekt an der Universität zu Lübeck nicht weiterführt. Die Aufhebung erfolgt zum Ablauf des jeweiligen Monats, in den das Ereignis fällt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität zu Lübeck zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nothilfeprogramms zur Unterstützung von geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Ukraine vom 15. Juli 2022 außer Kraft.